



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5192.02

PD/P105192
Basel, 22. September 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 21. September 2010

Schriftliche Anfrage Lorenz Nägelin betreffend Integrationsvereinbarungen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Lorenz Nägelin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Vieles deutet darauf hin, dass die jahrelangen Integrationsbemühungen keine Früchte tragen. In der Basler Bevölkerung verspürt man diesbezüglich immer mehr Unzufriedenheit, was den Regierungsrat zwingen sollte zu handeln.

Zur Besänftigung wird vom Regierungsrat in vielen Berichten auf die Integrationsvereinbarungen, welche man mit den Ausländerinnen und Ausländer trifft, hingewiesen. Gemäss Bundesgesetz sind diese Vereinbarungen in Bezug auf die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung ein wichtiges Instrument. Ziel der Integrationsvereinbarungen ist die Förderung der Sprachkenntnisse, die Vermittlung der hiesigen Lebensbedingungen und Rechtsgrundlagen.

Nun bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wie vielen Ausländerinnen und Ausländern wurden Integrationsvereinbarungen getroffen?
2. Was ist der Inhalt dieser Integrationsvereinbarungen? Mit der Bitte um Auflistung nach den verschiedenen Inhalten (Sprachkenntnisse, Rechtsgrundlagen, Gewalt etc.)?
3. Wie vielen Betroffenen wurde aufgrund des Nichteinhaltens der Vereinbarungen keine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt? Wie viele haben das Land bereits verlassen?
4. Wie viele mussten aufgrund der Vereinbarungen einen Sprach- und/oder Integrationskurs besuchen?
5. Wer bestimmt, ob ein Sprach- oder Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde?
6. Was sind die Beurteilungskriterien, um einen Kurs erfolgreich abzuschliessen?
7. Wie viele Personen haben einen Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen und müssen Konsequenzen tragen? Welche?“

Lorenz Nägelin

Der Regierungsrat nimmt zur Schriftlichen Anfrage Lorenz Nägelin wie folgt Stellung:

Mit Einführung des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) per 1. Januar 2008 bekommt der Begriff „Integration“ erstmals eine rechtliche Bedeutung, indem das Gesetz ihm ein eigenes Kapitel widmet. Zeitgleich trat auf Bundesstufe die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VintA) und auf kantonaler Stufe das Ge-

setz über die Integration der Migrationsbevölkerung des Kantons Basel-Stadt (Integrationsgesetz) mit entsprechender Verordnung in Kraft. Die neuen Gesetzesbestimmungen geben den ausführenden Behörden ein Instrument, welches Massnahmen, Regelungen sowie das Prinzip des Fordern und Förderns nennt.

Das neue Instrument der Integrationsvereinbarung bietet die Möglichkeit, mit einer zugewanderten Person eine Vereinbarung abzuschliessen. Mittels eines individuellen Gesprächs können bei erkennbaren Integrationsdefiziten ein Ziel und eine Frist, innert derer das Ziel zu erreichen ist, vereinbart werden.

Die gesetzlichen Normen sind lediglich für einen kleineren Teil der Migrationsbevölkerung anwendbar. Aufenthaltsregelungen von EU/EFTA-Staatsangehörigen können nicht mit Bedingungen oder Forderungen verknüpft werden. Für sie sind Integrationsvereinbarungen ebenso wenig anwendbar wie für Personen mit einem rechtlichen Anspruch wie bspw. Ehepartnerinnen und Ehepartner von Schweizer- oder EU/EFTA-Staatsangehörigen oder Personen mit einer Niederlassungsbewilligung. Obwohl das Instrument nur auf einen kleinen Teil der Migrationsbevölkerung anwendbar ist, sorgt es nach wie vor für beachtliches Interesse.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Schriftlichen Anfrage Lorenz Nägelin wie folgt Stellung:

1. *Mit wie vielen Ausländerinnen und Ausländern wurden Integrationsvereinbarungen getroffen?*

Seit der Einführung per 2008 wurden in Basel-Stadt bisher 106 Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

2. *Was ist der Inhalt dieser Integrationsvereinbarungen? Mit der Bitte um Auflistung nach den verschiedenen Inhalten (Sprachkenntnisse, Rechtsgrundlagen, Gewalt etc.)?*

Oft werden mehrere Integrationsziele vereinbart. Die Auflistung ergibt somit einen höheren Wert als die bisher 106 abgeschlossenen Vereinbarungen.

Verbessern der Deutschkenntnisse	74
Schuldenberatung aufsuchen	10
Arbeitsbemühungen aufzeigen	18
Besuch eines Integrationskurses	14
Trainingsprogramm „Halt Gewalt“ absolvieren	1
Andere (u.a. Familienberatung)	18

3. *Wie vielen Betroffenen wurde aufgrund des Nichteinhaltens der Vereinbarungen keine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt? Wie viele haben das Land bereits verlassen?*

Alleine wegen Nichteinhaltens der Integrationsvereinbarung erfolgt kein Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung. Der Grad der Integration spielt jedoch bei der Entscheidungsfindung, insbesondere bei Wegweisungen aus der Schweiz, eine wesentliche Rolle. Es sind derzeit drei Wegweisungen bei Personen in Prüfung, welche die Integrationsziele ganz oder

teilweise nicht erreicht haben. In zwei weiteren Fällen wurde die Wegweisung angedroht. Hier wird die Erreichung der vereinbarten Ziele bei Bewilligungsablauf erneut geprüft. Anzumerken gilt, dass in mehr als der Hälfte der Fälle die einberaumten Fristen noch laufen und die Prüfung der Zielerreichung erst erfolgt.

4. *Wie viele mussten aufgrund der Vereinbarungen einen Sprach- und/oder Integrationskurs besuchen?*

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2.

5. *Wer bestimmt, ob ein Sprach- oder Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde?*

Bezüglich des Sprachniveaus dient der Referenzrahmen nach europäischem Sprachportfolio ESP als Gradmesser. In der Integrationsvereinbarung wird ein Sprachniveau nach ESP vereinbart, welches mittels schriftlichen Nachweises einer anerkannten Sprachschule belegt werden muss. § 7 Abs. 2 der geltenden Integrationsverordnung (IntV) hält dazu fest: Die in der Integrationsvereinbarung festzuhaltenden Einzelheiten können umfassen:

den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache: Alphabetisierung, Niveau A1, A2 oder B1 gemäss Europäischem Referenzrahmen; nachzuweisen durch Vorlegen einer Bestätigung eines mit ernsthaftem Engagement absolvierten Kurses und/oder eines Zertifikats über die Absolvierung eines anerkannten Sprachkurses mit bestandener Prüfung innert festgelegter Frist.

6. *Was sind die Beurteilungskriterien, um einen Kurs erfolgreich abzuschliessen?*

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 5.

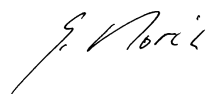
7. *Wie viele Personen haben einen Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen und müssen Konsequenzen tragen? Welche?*

Es haben bisher acht Personen die vereinbarten Ziele nicht erreicht. Wie in der Antwort zu Frage 3 bereits ausgeführt, wurden bisher drei Wegweisungsverfahren eingeleitet sowie zwei Wegweisungen angedroht und bezüglich der Androhungen entsprechende Nachfristen bezüglich der Integrationsziele gesetzt.

Während der Einführungsphase des Instruments der Integrationsvereinbarung wurden vereinzelt auch Vereinbarungen mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern abgeschlossen. Die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung bei Personen die bereits im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, haben keine ausländerrechtlichen Konsequenzen zur Folge. Deshalb stehen vorwiegend andere Migranten im Fokus des Migrationsamtes mit welchen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Anzumerken bleibt auch hier, dass in mehr als der Hälfte der Fälle die einberäumten Fristen noch laufen und die Prüfung der Zielerreichung erst erfolgen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin